

Bebauungs- und Grünordnungsplan Piesenkofen - Nord" Gemeinde Obertraubling

Begründung Grünordnung

LANDKREIS REGENSBURG
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Bearbeitungsvermerke:

P:_2962_GOP_Piesenkofen\bericht
e\2962_Begründung1.odt

fritz halser – 02.06.2020
ergä. 27.11.2020

PLANUNG:

Team **G+S**
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	3
1.2 Wirkfaktoren der Planung.....	3
2 Planungsvorgaben und -grundlagen.....	4
2.1 Vorbereitende Bauleitplanung Gemeinde Obertraubling.....	4
2.2 Landes- und Regionalplanung.....	4
2.3 Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, geschützte Flächen.....	4
2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg (1999).....	5
2.5 Waldfunktionskarte (Bayerische Forstverwaltung, 2018).....	5
3 Natürliche Grundlagen.....	6
4 Bestandssituation.....	6
4.1 Arten und Lebensräume.....	6
4.2 Boden.....	7
4.3 Schutzgut Wasser.....	7
4.4 Schutzgut Klima und Luft.....	7
4.5 Landschaftsbild.....	8
5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen.....	9

Beigefügte Pläne

- Karte Bestand, Maßstab 1:1.000

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Obertraubling plant beim Ortsteil Piesenkofen nordwestlich der bestehenden Wohnbebauung die Neuaufstellung des Bebauungsplans WA „Piesenkofen - Nord“. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Entsprechend entfallen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Erstellung eines Umweltberichts.

Kurzbeschreibung der geplanten Bauentwicklung:

- allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- Fläche innerhalb des Geltungsbereichs ca. 0,3 ha
- Grundflächenzahl max. 0,3
- Geschossflächenzahl max. 0,6
- die Baugrundstücke werden von Süden her über eine Seitenstraße der Herzog-Albrecht-Straße erschlossen

Grünordnerische Ziele:

- Ortsrandeingrünung zur landwirtschaftlich genutzten Feldflur

1.2 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

- Entwicklung von Wohnbauflächen gemäß den oben genannten Eckpunkten mit entsprechender Versiegelung / Überbauung
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds infolge der Bebauung
- mögliche Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (Zauneidechse)

2 Planungsvorgaben und -grundlagen

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung Gemeinde Obertraubling

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Obertraubling stellt das geplante Baugebiet in seinem westlichen Teil als allgemeines Wohngebiet und in seinem östlichen Teil als Dorfgebiet dar.



Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Obertraubling

2.2 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Obertraubling wird nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern als Verdichtungsraum eingordnet und liegt in unmittelbarer Nähe zum Mittelzentrum Neutraubling und zum Regionalzentrum Regensburg.

Der Regionalplan Donau-Wald trifft für den Bearbeitungsbereich keine einschränkenden Aussagen.

2.3 Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, geschützte Flächen

Der Vorhabensbereich liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten. 420 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet 7038-371 „Standortübungsplatz Oberhinkhofen“.

Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Umfeld wurde folgende Fläche erfasst:

7038-0070-002 Hohlwegböschungen nördlich Piesenkofen.

Im Vorhabensbereich liegen keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg (1999)

Das Vorhabensgebiet liegt nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes, im Kartenteil werden keine gesonderten Ziele benannt. Es gelten daher die übergeordneten Naturraumziele:

- Erhaltung und Optimierung der naturschutzfachlich wertvollen Strukturen in Abbaustellen:
 - Vermeidung der Verfüllung von Abbaustellen mit naturschutzfachlich wertvollen Strukturen (insbesondere Kleingewässer, Böschungen, Abbruchkanten) und/oder Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten
 - Erhaltung von vegetationsfreien, mageren Böschungen und Sohlflächen als Entwicklungsräume für Magerrasen während und nach dem Abbau
 - Erhaltung und Förderung von Kleingewässern auf den Sohlflächen als wichtige Lebensräume für Amphibien und Libellen, dabei möglichst Verzicht auf Fischbesatz nach Art. 23 Satz 2 FiG.
- Förderung aller Feuchtwaldbestände, bevorzugt durch bodenschonende, extensive forstliche Nutzung oder Nutzungsaufgabe, Entfernung von standortfremden Nadelgehölzen und – auf Sonderstandorten in größeren Waldgebieten – Umbau aller Bestände auf dauerhaft bodenfeuchten Standorten zu standortheimischer Baumartenzusammensetzung.
- Entwicklung aller kleineren Fluss- und Bachläufe zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Gewässerorganismen, kurzfristig durch Rückbau von Befestigungsmaßnahmen, mittelfristig durch Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik auf möglichst großen Teilen der Bachläufe.
- Neuanlage von „Biotopflächen“ in Anbindung an z. T. Bestehende Restflächen und auf morphologisch geeigneten Standorten wie Hangkanten, Nutzungsgrenzen, Weg- und Straßenrändern und Bahndämmen, dabei besonders Pflanzung von Gehölzstreifen und -flächen mit Krautsäumen, da diese für den Ressourcenschutz und das Landschaftsbild von hoher Bedeutung sind.

2.5 Waldfunktionskarte (Bayerische Forstverwaltung, 2018)

Im Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen keine bedeutsamen Flächen oder Wälder.

3 Natürliche Grundlagen

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Untereinheit Donau-Isar-Hügelland.

Die im Planungsbereich vorliegende geologische Einheit ist Löß oder Lößlehm (Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei) (dGK 1:25.000).

Potentiell natürliche Vegetation: Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Klima: Das Klima des Donau-Isar-Hügellandes ist trocken bis mäßig feucht, mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 600-800 mm. Dabei steigen die Niederschläge von Nordwesten nach Südosten hin an. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7 und 8°C.

4 Bestandssituation

Die Bestandssituation ist im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Der geplante Vorhabensbereich wird derzeit überwiegend als Rasenfläche mit einzelnen Lagerplätzen genutzt. Gehölze kommen im Geltungsbereich nicht vor. Von Süden her gewährleistet eine bereits gebaute Stichstraße die Erschließung des geplanten Baugebietes.

Im Norden und im Westen grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich an, während im Süden und Osten bestehende Wohnbebauung mit zugehöriger Gartennutzung anschließen.

4.1 Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich bietet aufgrund seiner Struktur- und Artenarmut nur wenigen Artengruppen potentiellen Lebensraum. Reptilien können jedoch potentiell betroffen sein, da insbesondere die mageren Böschungsbereiche im Westen und Norden ein mögliches Habitat für Zauneidechsen darstellen.

Diesbezüglich könnten sich durch das Vorhaben aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Verbotstatbestände ergeben:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Zur Wirkungsabschätzung wurden im Mai 2020 Erhebungen zu Zauneidechsenvorkommen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten jeweils zur Mittags-/Nachmittagszeit bei geeigneter Witterung (warm, heiter bis sonnig, weitestgehend windstill). Untersucht wurden potentielle Aufenthaltsorte im gesamten Geltungsbereich.

In der folgenden Tabelle sind alle Termine und die jeweiligen Ergebnisse aufgeführt.

Datum	Uhrzeit	Temperatur/Wetter	Sichtungen/Hinweis
-------	---------	-------------------	--------------------

			e Zauneidechse
05.05.2020	12 - 13 Uhr	heiter, einige Wolken, 20°C, Wind 1-2 Beaufort	keine
17.05.2020	13 -14 Uhr	heiter, sonnig, 21°C, Wind 1-2 Beaufort	keine
18.05.2020	15:30 - 16:30	sonnig, wolkenlos, fast windstill, 24°C	keine
22.05.2020	13:30 - 14:30	heiter, Schleierwolken, 24°C, windstill	keine

Im Rahmen der Begehungen konnte kein Nachweis zu Zauneidechsen erbracht werden.

Damit kann die vorhabensbedingte Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten ausgeschlossen werden.

4.2 Boden

Gemäß der Übersichtsbodenkarte (1:25.000) finden sich im Planungsbereich überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss). Es handelt sich um Böden mit sehr hohen Bodenkennzahlen und damit um Böden mit grundsätzlich hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.

Die anthropogen überprägten Grünlandflächen sind insgesamt als Flächen mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden einzustufen.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung D-3-7038-0464). Verfahrensstand: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.

4.3 Schutzgut Wasser

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden nicht berührt (Quelle Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und von wassersensiblen Bereichen, das nächste Fließgewässer (der südlich liegende Litzelbach) liegt in ausreichender Entfernung und wird nicht vom Vorhaben berührt.

4.4 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Lage im Offenland (Acker, Grünland, Mischnutzung) ist die Kaltluftproduktion im Vorhabensbereich als hoch einzustufen (Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region 12). Es ist jedoch keine Kaltluftabflussbahn vorhanden, über welche die Kaltluft in belastete Räume abfließen und dort ihre ausgleichende Wirkung entfalten könnte. Aufgrund der lockeren Besiedlungsstruktur sind klimatische Belastungen in diesem Bereich von untergeordneter Relevanz.

4.5 Landschaftsbild

Der Vorhabensbereich ist stark von der Siedlungsrandlage geprägt. Der geplante Geltungsbereich stellt überwiegend eine strukturarme, ebene Grünlandfläche dar.

Für die Naherholung grenzt südlich entlang der Herzog-Albrecht-Straße ein Radwanderweg (Rundtour R9) an. Der Geltungsbereich selbst hat jedoch keine Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Das Umfeld des Geltungsbereiches weist bereits Bebauung auf: im Süden und im Osten grenzt die Bebauung des Ortsteils Piesenkofen an.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel
- Sicherung einer Mindestdurchgrünung durch Pflanzfestsetzungen, Ausschluss landschaftsfremder Gehölze
- Eingrünung zur freien Landschaft mit einer mehrreihigen Hecke
- Vorgaben zur Geländegestaltung
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch Festsetzung sickerfähiger Beläge bei Stellplätzen.